

19.03.2020

Bekanntmachung

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) in der z.Zt. gültigen Fassung ergeht zur Begrenzung der Ausweitung des Corona-Virus folgende

Allgemeinverfügung

1. Reiserückkehrer aus Risikogebieten

Ab sofort –zunächst bis zum 19.04.2020- werden für Reiserückkehrer aus Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung (www.rki.de) für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereich erlassen:

- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach dem § 45 SGB VII (stationäre Erziehungshilfe),
- b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken,
- c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen,
- d) Berufsschulen,
- e) Hochschulen.

2. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe

Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden –zunächst bis zum 19.04.2020- die nachstehenden Maßnahmen angeordnet:

- Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.

- Sie haben Besuchsverbote und restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisungen zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen bzw. einzustellen:

- a) **Der Verzehr von Speisen und Getränken innerhalb von Restaurants, Speisegaststätten, Biergärten, Bäckereien, Kneipen, Cafés, Eiscafés, Eisdielen (einschließlich des Thekenverkaufs zur Straße hin),** Bars und Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen **ist ab sofort untersagt.**

Ausgenommen sind Lieferserviceangebote, sog. Drive-In-Restaurantschalter oder sonstiger Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken.

- b) alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020,
- c) alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sog. „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen z.B. Wellness-Massagen ab dem 16.03.2020,
- d) Spiel- und Bolzplätze sowie Skateranlagen, Bouleplätze, öffentliche Tennisplatten etc. ab dem 18.03.2020,
- e) alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen, hierzu zählen:
- Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich der offenen Angebote von Fußballfanprojekten),
 - Angebote und Einrichtungen der Jugendverbände einschließlich Jugendbildungsstätten,
 - Angebote und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII,
 - Angebote und Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit (wie z.B. Jugendkunstschulen),
 - Jugendherbergen
 - sowie weitere vergleichbare Angebote und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung und/oder außerschulischen Bildungsarbeit dienen
- soweit diese von Kindern und Jugendlichen unmittelbar genutzt werden ab dem 17.03.2020,
- f) Reisebusreisen ab dem 18.03.2020,
- g) jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020,
- h) Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020,
- i) gleiches gilt für Prostitutionsbetriebe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020.

4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab dem 16.03.2020 **zu beschränken und nur unter strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich** (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von zwei Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.) zu gestatten:

- Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und Mensen

5. **Nicht zu schließen ist der Einzelhandel** für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels (z.B. Bekleidungsgeschäfte, Schmuck- und Uhrengeschäfte, Blumengeschäfte etc.) **sind ab dem 18.03.2020 zu schließen.**

Geschäfte, die ein Mischsortiment an Lebensmitteln, Drogerieartikeln und Non-Food-Artikeln (wie Dekorationsartikel oder Kleidung) anbieten, sind ebenfalls ab dem 18.03.2020 zu schließen, soweit der Schwerpunkt des Sortiments auf Non-Food-Artikeln liegt.

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

6. Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbare Einrichtungen ist ab dem 18.03.2020 nur zu gestatten, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nr. 5 Satz 1 befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.
7. Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.
8. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes werden darauf hingewiesen, dass erforderliche Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen sind.
9. **Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken** (u.a. Campingplätze, Ferienwohnungen/-zimmer, Wohnmobilplätze etc.) **sind untersagt.**
10. **Die Durchführung aller nicht zwingend notwendigen Veranstaltungen sowie im öffentlichen als auch im privaten Bereich sind grundsätzlich untersagt.** Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).

11. **Versammlungen zur Religionsausübung unterbleiben.** Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

12. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.

13. **Die Allgemeinverfügungen vom 16.03., 17.03. und 18.03.2020 werden hiermit aufgehoben.**

14. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis einschließlich 19.04.2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist die Gemeinde Simmerath gem. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) zuständig.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen ist es erforderlich, weitere – über den bislang ergangenen Erlassen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen enthaltene hinausgehende - kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mit erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die in dieser Allgemeinverfügung benannten Maßnahmen nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Abs. 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Diese Maßnahmen sind jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Sofortige Vollziehung:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen stellt eine Straftat im Sinne des § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG dar.

Bekanntmachung:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§1 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie zunächst bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Die zeitliche Befristung kann bei Fortbestand des Übertragungsrisikos entsprechend verlängert werden.

Die Allgemeinverfügungen vom 16.03., 17.03. und 18.03.2020 werden hiermit aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Simmerath, 19. März 2020

In Vertretung:

gez.:
(Bennet Gielen)
Beigeordneter